



Satzung der Wählergemeinschaft "Zukunft für Springe"

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck, Aufgaben und Ziele.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§5 Ordnungsmaßnahmen	3
§6 Ende der Mitgliedschaft	3
§7 Organe der Wählergemeinschaft	3
§8 Aufgaben des Vorstands.....	4
§9 Mandatsträger der Wählergemeinschaft	5
§10 Wahlen und Abstimmungen	5
§11 Niederschrift der Sitzungen.....	5
§12 Finanz- und Kassenordnung	5
§13 Satzungsänderungen.....	6
§14 Auflösung der Wählergemeinschaft.....	6
§15 Salvatorische Klausel.....	7
§16 Inkrafttreten.....	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Zukunft für Springe".
- (2) Die Kurzbezeichnung ist ZfS.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 31832 Springe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Wählergemeinschaft bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Wählergemeinschaft setzt sich für eine freie, demokratische Gesellschaft mit sozialer Verantwortung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.
- (3) Die Wählergemeinschaft ist im Sinne des Parteiengesetzes eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die im Bereich der Stadt Springe mit allen zwölf Stadtteilen auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und in Ortsräten und dem Stadtrat Springe mitwirken wollen.
- (4) Die Wählergemeinschaft wirkt nicht zum Selbstzweck, sondern zur Schaffung einer allgemeinen, von allen parteiunabhängigen Bürgerinnen und Bürgern getragenen Politik, die der Sache aller dienen soll.
- (5) Der Zweck der ZfS ist darauf gerichtet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, an den Kommunalwahlen zu Ortsräten und dem Stadtrat der Stadt Springe zu beteiligen. Hierzu ist zu einer gesonderten Aufstellungsversammlung gemäß der geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen einzuladen.
- (6) Es liegt im Selbstverständnis der ZfS als parteipolitisch unabhängiger, sachorientierter Vereinigung, die politischen Ziele der Wählergemeinschaft mehrheitlich und gemeinsam zu entwickeln.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft können alle im Stadtgebiet Springe einschließlich aller Stadtteile ansässigen Bürgerinnen und Bürger erwerben.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Wählergemeinschaft stellt ein Antragsformular online und in Papierform zur Verfügung.
- (5) Mit der Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft schließt Mitgliedschaften in anderen Parteien oder Wählergemeinschaften aus.
- (7) Aufgestellte Kandidaten und Kandidatinnen, sowie Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der Wählergemeinschaft müssen grundsätzlich Mitglied sein. Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.
- (8) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Ziele der Wählergemeinschaft gemäß §2 nicht vollumfänglich anerkennen.
- (9) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Begründung der Entscheidung besteht nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied sollte sich nach eigenen Kräften bemühen, die Interessen der Wählergemeinschaft voranzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Wählergemeinschaft und fügt ihr dabei Schaden zu, so können durch den Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) eine Verwarnung;
 - b) ein Verweis;
 - c) Enthebung von Ämtern;
 - d) vorläufiger Ausschluss aufgrund §6, Abs. (1) d.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung der Wählergemeinschaft;
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorliegen muss;
 - c) durch Verlust des aktiven Wahlrechts;
 - d) durch Ausschluss, wenn die Grundsätze in §2 der Satzung vorsätzlich verletzt werden, oder wenn Angaben zu §3 (6), die eine Mitgliedschaft ausschließen verschwiegen werden, und/oder nach Beitritt bekannt werden;
 - e) durch den Tod.
- (2) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Rechtsanspruch aus dem Vermögen der Wählergemeinschaft.

§7 Organe der Wählergemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft. In der Jahreshauptversammlung sind zur Beschlussfassung die Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung vorzulegen.
 - a) Zur Niederschrift gehören:
 - der Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - der Tätigkeitsbericht der Fraktion(en);
 - der Kassenjahresbericht;
 - der Kassenprüfungsbericht;
 - der Antrag auf Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahlen zum Vorstand
 - b) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
 - Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin;
 - Die Einladung umfasst eine vorläufige Tagesordnung;

- Mitglieder können Anträge an die Jahreshauptversammlung bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der Veranstaltung schriftlich an den Vorstand richten;
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- c) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
- die Wahl des Vorstands;
 - die Wahl von zwei Mitgliedern als Kassenprüfer;
 - die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- d) Für die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist keine Mindestteilnehmerzahl vorgeschrieben, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Der Vorstand der Wählergemeinschaft führt die Geschäfte der Wählergemeinschaft. Diese wird nach außen durch den oder die Vorsitzende(n) und den oder die stellvertretende Vorsitzende(n) vertreten.
- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin;
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
- b) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 2 (zwei) Jahre. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden soll nicht gleichzeitig enden, um Führungskontinuität zu gewährleisten.
- c) Aus diesem Grund erfolgt die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden auf der Gründungsversammlung nur für 1 (ein) Jahr und wird erst im Folgejahr für eine volle Amtszeit von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- d) Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft gewählt werden.
- f) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger mit einer verkürzten Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl zu wählen.

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Wählergemeinschaft ist zuständig für die
- a) Geschäftsführung der Wählergemeinschaft und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.
 - b) Durchführung von Aufstellungsversammlungen und Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Vorstand der Wählergemeinschaft tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden.
- (3) Vorstandssitzungen können in Präsenz, Online und als Hybrid-Sitzung durchgeführt werden.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Beschlussfähigkeit in der Vorstandssitzung ist mit der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende.

§9 Mandatsträger der Wählergemeinschaft

- (1) Die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der Wählergemeinschaft bilden in den jeweiligen Gremien (Ortsrat, Stadtrat) eine gemeinsame Fraktion.
- (2) Die Fraktionsmitglieder wählen ihre/n Fraktionsvorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n, sowie die Mitglieder der Ausschüsse selbst.
- (3) Die Fraktion führt ihre Geschäfte eigenständig und wählt sich eine eigene Fraktionsgeschäftsführung soweit erforderlich.
- (4) Die Fraktion trifft unter Berücksichtigung des jeweiligen Programms oder der Wahlaussagen grundsätzlich die entsprechenden kommunalpolitischen Entscheidungen. Vorstand und Fraktion tauschen sich dazu regelmäßig aus.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Wählergemeinschaft sind ausschließlich der Sache und ihrem persönlichen Gewissen verpflichtet. Es wird ein gemeinsames Abstimmverhalten als wünschenswert betrachtet und angestrebt.

§10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Verlangt eine an der Abstimmung oder Wahl beteiligte Person geheime Wahl, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können namentliche Abstimmung verlangen.
- (4) Gewinnt bei Wahlen kein/e Bewerber/Bewerberin die Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang stehen nur noch die beiden Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (5) Gewinnt bei Wahlen kein/e Bewerber/Bewerberin im zweiten Wahlgang die Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§11 Niederschrift der Sitzungen

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Form der Einladung;
 - Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste);
 - Tagesordnung und
 - Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist in inhaltlicher Form von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu fertigen.
- (3) Ist kein/e Schriftführer/Schriftführerin gewählt, oder anwesend, wird eine Person aus dem Kreis der Teilnehmenden gewählt.
- (4) Die Niederschrift ist von ihm/ihr und vom/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums auszulegen und zu genehmigen.

§12 Finanz- und Kassenordnung

- (1) Die Kassenführung der Wählergemeinschaft wird verantwortlich dem/der gewählten Kassenwart/Kassenwartin übertragen.

- (2) Die Kassenprüfung wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung von zwei gewählten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen durchgeführt.
 - a) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 2 (zwei) Jahre.
 - b) Eine einmalige Wiederwahl für direkt aufeinanderfolgende Amtsperioden ist möglich.
 - c) Die Amtszeit der Kassenprüfenden soll nicht gleichzeitig enden, um Kontinuität zu gewährleisten.
 - d) Aus diesem Grund erfolgt die Wahl des/der zweiten Kassenprüfer/Kassenprüferin auf der Gründungsversammlung nur für 1 (ein) Jahr und wird erst im Folgejahr für eine volle Amtszeit von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- (3) Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird bis Ende März eines jeden Jahres vorzugsweise durch Bankinzug erhoben.
- (4) Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom tatsächlichen Beginn und der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe für das laufende Jahr fällig.
- (5) Die Mandatsträger leisten darüber hinaus einen Solidarbeitrag für die Aufgaben der Wählergemeinschaft.
- (6) Über eine Änderung, einen vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen sowie über eventuelle Sondermitgliedsbeiträge (z.B. vor Kommunalwahlen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung veröffentlicht.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§14 Auflösung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch den Vorstand, mit einstimmigem Beschluss einer Vorstandssitzung, beantragt werden.
- (2) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung dürfen nur die Tagesordnungspunkte Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, Auflösung der Wählergemeinschaft stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Sie muss mit 2/3 (Zwei Drittel) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (6) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen geht an die Fördervereine der im Stadtgebiet Springe einschließlich aller Stadtteile ansässigen Grundschulen zu gleichen Teilen.

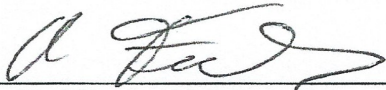
§15 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Enthält diese Satzung Regelungen, denen gesetzliche Vorgaben widersprechen, so sind diese durch gesetzeskonforme Regelungen, die den Intentionen der fehlerhaften Formulierung bestmöglich entsprechen, zu ersetzen.

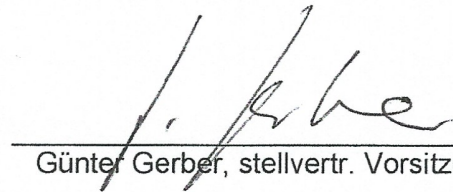
§16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Wählergemeinschaft "Zukunft für Springe" am 31.03.2026 in Springe beschlossen und tritt am 31.03.2026 in Kraft.

Springe, den 31.03.2026



Axel Funke, Vorsitzender



Günter Gerber, stellvertr. Vorsitzender